

Empfänger gelöscht

Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg
☒ 23782 Bad Segeberg
☎ 04551 - 883-485
☎ 04551 - 883-7485

eMail
Uta.Tasche@kvh.de

**Stellvertretende
Vorsitzende**

Akupunktur in der vertragsärztlichen Versorgung

Arztnummer:
-0160888-

Sehr geehrter

Ansprechpartnerin:
Uta Tasche

bereits mehrfach haben wir im NORDLICHT über die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 18. April und 19. September 2006 zur Einführung der Körperakupunktur mit Nadeln ohne elektrische Stimulation bei chronisch schmerzkranken Patienten (im weiteren „Akupunktur“) berichtet. Zwischenzeitlich sind die Qualitätssicherungsvereinbarung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Akupunktur und der Beschluss des Bewertungsausschusses zur Änderung des EBM bekannt gegeben worden. Beide Regelungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Datum/Zeichen:
19. Dezember 2006
uf

Nachstehend informieren wir Sie über die wichtigsten Einzelheiten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung dieser Leistungen:

Zugelassene Indikationen

Nach dem Beschluss des G-BA wird die Akupunktur im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung für folgende Indikationen zugelassen:

- Chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule, die seit mindestens 6 Monaten bestehen und ggf. nicht-segmental bis maximal zum Kniegelenk ausstrahlen (pseudoradikulärer Schmerz),
- mit jeweils bis zu 10 Sitzungen innerhalb von maximal 6 Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen, jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 14-20 Nadeln;

- 2 -

- chronische Schmerzen in mindestens einem Kniegelenk durch Gonarthrose, die seit mindestens 6 Monaten bestehen,
 - mit jeweils bis zu 10 Sitzungen innerhalb von maximal 6 Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen, jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 7-15 Nadeln je behandeltem Knie.

Eine erneute Behandlung kann frühestens 12 Monate nach Abschluss der Akupunkturbehandlung erfolgen.

Genehmigungspflicht

Die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Akupunktur in der vertragsärztlichen Versorgung ist erst nach Erteilung einer Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig.

Fachliche Voraussetzungen

Nach der am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Qualitätssicherungsvereinbarung der KBV zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB V sind zum Nachweis der fachlichen Befähigung folgende Nachweise zu führen:

- Erfolgreiche Teilnahme einer Zusatzweiterbildung „Akupunktur“ gemäß den Vorgaben in Abschnitt C der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer vom Mai 2005.
- Kenntnisse in der psychosomatischen Grundversorgung, nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung gemäß den Vorgaben des Curriculums psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer (80-Stunden-Curriculum „Kern-Basis-Veranstaltung“ und
- Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.

Übergangsregelungen

Sofern Sie diese Voraussetzungen zur Zeit nicht erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen der Übergangsregelungen eine befristete Genehmigung zu erhalten.

Befristete Genehmigung bis zum 31. März 2007

Um sicherzustellen, dass diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die an Modellvorhaben der Krankenkassen zur Akupunktur teilgenommen haben, bereits im I. Quartal 2007 Leistungen der Akupunktur zu Lasten der GKV erbringen können, ist eine besondere Übergangsregelung geschaffen worden. Hiernach können diese Ärzte einen formlosen Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Akupunktur stellen.

- 3 -

Aus diesem Antrag sollte im Sinne einer Selbsterklärung hervorgehen, dass Sie bis zum 31. Dezember 2006 an den Modellvorhaben der Krankenkassen teilgenommen haben. Sie erhalten dann eine bis zum 31. März 2007 befristete Genehmigung, die nur dann verlängert werden kann, wenn Sie die Erfüllung der weiteren Qualifikationsvoraussetzungen bis zum 31. März 2007 nachweisen.

Befristete Genehmigung bis zum 31. Dezember 2007

Eine aufgrund der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2007 befristete Genehmigung ist bei Nachweis folgender Voraussetzungen möglich:

1. Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Zusatzweiterbildung „Akupunktur“, die noch keinen Nachweis über
 - Kenntnisse der psychosomatischen Grundversorgung (80-Stunden-Curriculum „Kern-Basis-Veranstaltung“und/oder
 - Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauerführen können.
2. Ärzte ohne Zusatzweiterbildung „Akupunktur“ aber mit Nachweis einer gleichwertigen fachlichen Qualifikation. Als gleichwertige fachliche Qualifikation gelten das
 - B-Diplomoder das
 - A-Diplom zusammen mit dem Nachweis Ihrer Teilnahme an einem Modellvorhaben der Krankenkassen zur Akupunktur und damit über entsprechende praktische Erfahrungen in der Akupunktur.

Sofern Sie über andere Fachkunden verfügen, müssen wir im Einzelfall überprüfen, ob diese Qualifikation als gleichwertig im Sinne des G-BA-Beschlusses anerkannt werden kann.

Genehmigungsvoraussetzungen ab 1. Januar 2008

Über den 31. Dezember 2007 hinaus können Genehmigungen nur ausgesprochen werden, wenn alle auf Seite 2 dieses Schreibens genannten fachlichen Voraussetzungen (Zusatzweiterbildung „Akupunktur“, Kenntnisse in der psychosomatischen Grundversorgung, Teilnahme an interdisziplinärem Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer) vollständig nachgewiesen worden sind.

- 4 -

Antragstellung

Möchten Sie künftig die Akupunktur im Rahmen der GKV erbringen, sollte der entsprechende Antrag einschließlich sämtlicher Nachweise unverzüglich eingereicht werden. Ein Antragsformular fügen wir bei.

Von der Übersendung der Qualitätssicherungsrichtlinie sehen wir wegen des Umfanges ab. Sie wird in aller Kürze im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht. Ferner können Sie diese schon jetzt im Internet einsehen unter www.kvsh.de/Qualitätssicherung/genuehmigungspflichtigeLeistungen.

Selbstverständlich erhalten Sie zusammen mit der beantragten Genehmigung ein Exemplar der Qualitätssicherungsvereinbarung. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch vorher gerne zu.

Abrechnung

Zwischenzeitlich hat der Bewertungsausschuss die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen

30790 (Eingangsdiagnostik und Abschlussuntersuchung zur Behandlung mittels Körperakupunktur) und

30791 (Durchführung der Körperakupunktur) im Kapitel 30 beschlossen.

Dieser Beschluss geht Ihnen zusammen mit einer möglichen Genehmigung zu.

Die Vergütung der Akupunkturleistungen nach den Nm. 30790 und 30791 EBM soll nach der Bundesempfehlung nach einem festen Punktwert außerhalb der budgetierten bzw. pauschalierten Gesamtvergütung erfolgen. Diese Leistungen unterliegen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses zur Festlegung von Regelleistungsvolumina weder Arztgruppentöpfen noch Regelleistungsvolumina. Eine Aussage über die Höhe des Punktwertes ist uns heute leider noch nicht möglich, da die entsprechenden Verhandlungen in Schleswig-Holstein noch andauern.

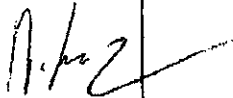
Weitere Informationen

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Für weitere Fragen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Ute Tasche, Telefon 04551/883-485 (Email: ute.tasche@kvsh.de) oder Frau Sabrina Kämpf, Telefon 04551/883-533 (Email: sabrina.kampf@kvsh.de).

Abschließend wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und selbstverständlich auch Ihren Mitarbeiterinnen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingeborg Kreuz